

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 3-0746/06-III**

**für die öffentliche Sitzung**

Jugendhilfeausschuss

22.03.2006

**Einreicher:** Frau Staeck

**Betr.:** Antrag des Vereins Erwachsenenbildung Land Brandenburg e.V. vom 31.08.2005 auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Erwachsenenbildung Land Brandenburg e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zu verwehren.

Luckenwalde, den 18.11.2021

## Sachverhalt:

Gemäß der Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (AG-KJHG) im Landkreis Teltow-Fläming vom 01.01.2005 prüfte die Verwaltung den Antrag und stellte Folgendes fest:

Der Erwachsenenbildung Land Brandenburg e.V. hat sich 1995 gegründet und gemäß der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Ziele.

Für die Entscheidung über die Anerkennung des Vereins ist zu prüfen, ob er bei der Erfüllung seiner in dem Antrag auf Anerkennung genannten Aufgaben gemäß § 75 Abs.1 Nr.1 SGB VIII auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist. Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach der Satzung als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt ist.

Zweck des Vereins ist die Durchführung der Bildung für Erwachsene und Jugendliche vor allem im ländlichen Raum. Weiterbildung, Beratung und Information sollen zur Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Erwachsenen und der Jugendlichen sowie zu einem besseren Verständnis ihrer Rolle als mitgestaltende Staatsbürger in einer sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Umwelt beitragen.

Der Verein fördert die Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII in der Gemeinde Am Mellensee. Ziel ist die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Darüber hinaus verfolgt der Verein das Ziel, den Jugendlichen Möglichkeiten und Angebote bereitzustellen, in denen sie ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können. Jugendliche sollen im geistigen und kulturellen Bereich gefördert werden.

Die Anerkennung nach § 75 Abs.1 Nr.3 SGB VIII soll Trägern der Jugendhilfe vorbehalten sein, die einen nicht unwesentlichen Beitrag an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann. Für das Beurteilungskriterium „nicht unwesentlichen Beitrag“ ist die Leistung des Trägers in quantitativen und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen.

Entsprechend der Satzung erbringt der Verein neben anderen Aufgaben auch Leistungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Diese umfassen die Trägerschaft einer Freizeiteinrichtung im Ortsteil Sperenberg. Die Arbeit der Vernetzung und Koordinierung in der Gemeinde Am Mellensee hat zum 01.01.2006 begonnen. Zur Wirksamkeit kann noch keine fachliche Aussage getroffen.

Gemessen an der Voraussetzung, dass ein nicht unwesentlicher Beitrag geleistet werden soll, ist nicht davon auszugehen, dass die Trägerschaft einer Freizeiteinrichtung gemäß § 11 SGB VIII ausreichend ist, um der Voraussetzung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gerecht zu werden.

Dem Verein wurde in mündlicher und schriftlicher Form die Auffassung der Verwaltung mitgeteilt.

In seiner Stellungnahme bekräftigte der Verein, den Antrag auf Anerkennung aufrechtzuerhalten. Zur Begründung führte er aus, dass der Verein in den letzten Jahren die Jugendhilfe und Jugendarbeit zum Schwerpunkt seiner Tätigkeit gesetzt hat.

Er stellt dar, dass er nicht nur Jugendarbeit sondern auch Jugendhilfe für die jungen Menschen angeboten und durchgeführt hat, so dass der Verein ab 2006 mit der Jugendarbeit für die gesamte Gemeinde Mellensee beauftragt wurde.

Während der Tätigkeit mit jungen Menschen stellte der Träger fest, dass junge Menschen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Aus ihrer Sicht sind dazu sozialpädagogische Hilfen für sozial benachteiligte junge Menschen erforderlich.

Der Verein plante weitere Maßnahmen, die auf Grund der fehlenden Anerkennung der freien Jugendliche scheiterten. Ziel dieser Maßnahmen ist die Arbeit mit jungen Menschen im gesamten Landkreis Teltow-Fläming weiter auszubauen und anzubieten.

Staeck  
Amtsleiterin